



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2020-731675/101-St**

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr  
Tel: (+43 732) 77 20-13442  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

**Welser Kieswerke Treul & Co GmbH, Gunskirchen;  
Erweiterung des Kiesabbaus in Stadl-Paura (UVP II);  
– Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000**

Linz, 04.07.2022

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der geltenden Fassung, und § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die Welser Kieswerke Treul & Co GmbH hat mit Eingabe vom 20. Mai 2022 bei der Oö. Landesregierung den Antrag vom 15. Dezember 2020 auf Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für ihr Vorhaben „Erweiterung Kiesabbau Stadl-Paura UVP II“ in den Marktgemeinden Stadl-Paura und Lambach abgeändert. Dieses Vorhaben wird von der Oö. Landesregierung im Rahmen eines Großverfahrens nach dem AVG (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

### **Beschreibung der Änderungen**

Das Projekt wurde aufgrund einer vertieften Grundlagenerhebung überarbeitet. Es erfolgte eine Änderung der Abbaureihenfolge sowie der generellen Abbaurichtung. Der Zuschnitt der Abbaufelder wurde, unter Berücksichtigung ökologischer bzw. landschaftlicher Gegebenheiten, angepasst. Aufgrund der geänderten Abbaufolge musste die Anordnung der Schlammteiche umgeplant werden. Um Durchschneidungen renaturierter Flächen zu vermeiden, erfolgte eine Optimierung der innerbetrieblichen Verkehrswege sowie der Lager- bzw. Aufbereitungsfläche. Zudem wurde eine Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Beim Fachbereich Schalltechnik wurden aufgrund der neuen RVS Neuberechnungen durchgeführt. Beim Fachbereich Luft wurden aufgrund der Änderung der Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs sowie der Änderung des Prognosemodells Neuberechnungen durchgeführt.

Der geänderte Antrag einschließlich einer Kurzbeschreibung der Änderung sowie die konsolidierten Projektunterlagen in denen Änderungen und Ergänzungen hervorgehoben sind und welchen die näheren technischen Einzelheiten entnommen werden können, werden in der Zeit von **12. Juli 2022 bis einschließlich 24. August 2022** während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Stadl-Paura, Marktplatz 1, 4651 Stadl-Paura, im Marktgemeindeamt der Marktgemeinde Lambach, Marktplatz 8, 4650 Lambach und bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen diese Unterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes

Oberösterreich unter der Adresse [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können in der Zeit von **12. Juli 2022 bis einschließlich 24. August 2022** bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **zur Änderung** schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann **zur Änderung** eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht in der Zeit von **12. Juli 2022 bis einschließlich 24. August 2022 zur Änderung** bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.